



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

sibil.oezen@bsv.admin.ch

Zürich, 24. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen nachfolgend gerne von der Gelegenheit Gebrauch, zur Vernehmlassungsvorlage Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eintreten, erlauben wir uns einige grundsätzliche Bemerkungen:

Der ASIP erachtet den Reformbedarf bezüglich der Altersvorsorge (AHV und BVG) als ausgewiesen. Es ist notwendig, dass eine Diskussion über die Zukunft der Altersvorsorge geführt wird. Diese Diskussion bietet die Chance, heute wohlüberlegt und besser koordiniert als in der Vergangenheit wichtige Weichenstellungen in der AHV und der beruflichen Vorsorge vorzunehmen. Um die Altersvorsorge als Ganzes und insbesondere die berufliche Vorsorge langfristig zu sichern, müssen die **notwendigen Massnahmen** heute eingeleitet werden. Die Herausforderungen sind ernst zu nehmen, insbesondere ist den veränderten Rahmenbedingungen - der an sich erfreulichen Alterung der Bevölkerung sowie dem gesunkenen Zinsniveau - Rechnung zu tragen. **Für den ASIP geht es bei der anzugehenden Reform darum, ausgewogene Lösungen zu finden, das „Fuder“ aber nicht zu überladen, die finanzielle Belastungsfähigkeit der Bürger, Versicherten und Arbeitgeber nicht zu überfordern und letztlich die Verwaltungskosten der Pensionskassen nicht weiter aufzublähen.**

Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (vgl. Art. 113 BV). Richtigerweise sind daher die Ziele der Reform auf die Erhaltung des Leistungsniveaus der beiden Säulen sowie die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts von AHV und BVG ausgerichtet. Es sind keine fundamentalen Systemanpassungen notwendig wie z.B. eine Verlagerung der Gewichte von der beruflichen Vorsorge zur AHV oder umgekehrt. Wie der Bundesrat richtigerweise ausführt, steht die umlagefinanzierte AHV in den kommenden zwei Jahrzehnten vor grossen Herausforderungen. Die Abstützung auf zwei unterschiedlich konzipierte Säulen reduziert letztlich das Systemrisiko für die Altersvorsorge deutlich. Der ASIP lehnt daher einen einseitigen und massiven Ausbau der ersten Säule ab.

Ja zur Gesamtsicht – Chancen und Risiken!

Der ASIP unterstützt die Stossrichtung der Reform Altersvorsorge 2020. Der Ansatz, die Reform der AHV und der beruflichen Vorsorge koordiniert anzugehen, erscheint uns sinnvoll. Zu Recht wird eine Gesamtbetrachtung im Sinne einer umfassenden Auslegeordnung und Darstellung der verschiedenen Handlungsoptionen bezüglich Leistungs- und Finanzierungsplänen vorgenommen.

Gleichwohl ist aber darauf hinzuweisen, dass die für die Revision der Altersvorsorge vorgeschlagene Strategie des Bundesrates, AHV und berufliche Vorsorge (BV) gesamtheitlich mit einem umfassenden Mantelerlass zu revidieren, neben Chancen auch Risiken in sich birgt. Mit einer Gesamtvorlage wird zwar grundsätzlich die Chance erhöht, insgesamt tragfähige und ausgewogene Lösungen zu beschliessen. In der Praxis ist der Versicherte nämlich in erster Linie an einem regelmässigen Gesamteinkommen im Ruhestand interessiert. Im langfristig ausgerichteten Vorsorgebereich ist die Planungssicherheit für den Einzelnen daher wichtiger als eine „Salamitaktik“ mit stückweise realisierten Veränderungen. Der Stimmbürger will zudem sicher sein, dass die notwendigen Reformlasten fair verteilt werden. Für den politischen Entscheidungsprozess hingegen ist die Behandlung eines umfassenden, zu detaillierten Gesamtpaketes herausfordernd und mit der Gefahr verbunden, dass die Reform als Ganzes scheitern kann.

Die Gesamtbetrachtung darf jedoch nicht dazu führen, konkrete Reformen in der beruflichen Vorsorge aufzuschieben. Im Hinblick auf den politischen Prozess ist daher eine ausgewogene Schwerpunktbildung zu prüfen. Der ASIP ist aber gegen das Herausbrechen einzelner, nur leistungseinschränkender Bestimmungen (z.B. einseitige Erhöhung des Rentenalters oder Senkung des Umwandlungssatzes ohne flankierende Massnahmen). Es braucht ein ausgewogenes Finanzierungs- und Leistungskonzept, bei welchem sich Einsparungen und Mehrausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus nötig sind, die Waage halten. Die aktuelle Vorlage trägt diesen Überlegungen nicht in allen Punkten Rechnung. Sie umfasst nämlich verschiedene Vorschläge, welche die Reform unnötig überladen und den Erfolg gefährden. In der AHV geht es um heikle Leistungsfragen (u.a. Zukunft der Witwenrente, Behandlung der Selbständigerwerbenden) oder um rein technische, keineswegs dringende Fragestellungen. **Im BVG geht es um Vorschläge in Bereichen, in welchen entweder erst vor kurzem Massnahmen ergriffen wurden (u.a. Transparenz der Vermögensverwaltungskosten) bzw. Massnahmen erst noch greifen werden (u.a. Verbesserung der Anlagesicherheit, Konkretisierung der Loyalitätsbestimmungen), oder um Vorschläge, die letztlich nicht praxistauglich sind (u.a. Festlegung des Mindestzinssatzes ex post).** **Bezüglich dieser Punkte sieht der ASIP keinen Revisionsbedarf und beantragt, diese Themen ersatzlos zu streichen.** **Vor allem ist die einseitige, nur kostenorientierte Betrachtungsweise bezgl. Hedge Funds und Private Equity-Anlagen nicht vertretbar. Auf diesem Weg einzelne Anlagekategorien zu verhindern, widerspricht der Forderung nach Risikooptimierung über Diversifikation.**

Kosten des Reformprojektes - Finanzierung

Der ASIP anerkennt, dass aufgrund der Zielsetzung der Reform, das Leistungsniveau zu erhalten, zusätzliche Kosten anfallen. **Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorschläge sind jedoch noch präziser aufzuzeigen, insbesondere sind die Auswirkungen der Mehrkosten auf die Versicherten und die Arbeitgeber - letztlich auf die Sozialpartner, welche die Mehrkosten tragen werden - darzulegen.** Zudem stehen für den ASIP auch die aus der Umsetzung der Reformvorschläge resultierenden Durchführungskosten im Fokus.

Zur vorgeschlagenen Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV sowie zum Interventionsmechanismus (AHV) nimmt der ASIP nicht explizit Stellung. Als Bestandteil des Gesamtpaketes sind die Massnahmen aber prüfenswert. Wie der Bundesrat richtigerweise festhält, benötigt die AHV ab dem Jahr 2020 zusätzliche Mittel. Mit der Mehrwertsteuer wird erreicht, dass die zusätzliche finanzielle Last auf die gesamte Bevölkerung verteilt wird. In jedem Fall sollte aber, wenn überhaupt notwendig, die Mehrwertsteuer nur moderat angepasst werden. Vorab sind insbesondere auch die Konsequenzen der verschiedenen, im Rahmen der Vernehmlassung geltend gemachten Interventionsmechanismen zugunsten der AHV-Finanzentwicklung zu prüfen.

Aufgrund dieser Erwägungen schlagen wir, basierend auf den Grundzielsetzungen der Reform vor, den Mantelerlass zu straffen und auf folgende Reformpunkte zu fokussieren:

- **Einheitliches Rentenalter in der AHV und im BVG für Männer und Frauen (Referenzalter 65)**
- **Flexibilisierung des Rentenbezugs inklusive Einführung des Teilrentenbezugs, jedoch ohne Anhebung des frühestmöglichen reglementarischen Rücktrittsalters von 58 auf 62**
- **Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.0%**
- **Erhalt des Leistungsniveaus durch langfristig und im Sinne einer Übergangsregelung kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen**
- **Vertiefte Prüfung der Herabsetzung der Eintrittsschwelle**
- **Ausrichtung von Altersrenten durch die Auffangeinrichtung (in besonderen Situationen)**
- **AHV: Sicherstellung der AHV-Finanzierung.**

Für den ASIP sind weitere Revisionen im BVG nicht notwendig. Allfällige weitere Massnahmen sind erst später - nach einer durchgeführten Vernehmlassung mit konkreten Vorschlägen - zu prüfen. Es geht jetzt vor allem darum, die in den letzten Jahren eingeleitete Regulierungswelle nicht weiter fortzusetzen, sondern vielmehr die Gestaltungsfreiheit der sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane in einer dezentral konzipierten Vorsorgelandschaft zu stärken und der Konzentration der autonomen Pensionskassen entgegenzuwirken.

In diesem Sinn nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen Vorschlägen der Vernehmlassungsvorlage Stellung (im Sinne unserer Schwerpunkte) und kommentieren anschliessend - vor allem aus Optik der beruflichen Vorsorge - den in die Vernehmlassung geschickten Mantelerlass.

Referenzalter

Der ASIP begrüsst den Vorschlag für ein gemeinsames Rentenalter für Mann und Frau (Alter 65). Die Erhöhung setzt frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung ein, so dass nach einer sechsjährigen Übergangszeit das Referenzalter der Frauen bei 65 Jahren liegt. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist das

gleiche Referenzalter 65 für Mann und Frau ein (überfälliger) Schritt in die richtige Richtung. Obwohl allenfalls noch bestehende Lohn-Ungleichbehandlungen selbstverständlich weiter reduziert werden müssen, darf die Erhöhung des Frauenrentenalters nicht mit der Diskussion um die Lohngleichheit von Mann und Frau vermischt werden. Die Verfassung verlangt schon lange das gleiche Rücktrittsalter.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der ASIP lehnt die Erhöhung des frühestmöglichen, reglementarischen Rücktrittsalters von 58 auf 62 ab. Diese Einschränkung der sozialpartnerschaftlichen Gestaltungsfreiheit lässt sich nicht rechtfertigen. Wir plädieren dafür, dass gesetzlich ein Rentenvorbezug für AHV und BVG ab 62 für alle vorgeschrieben wird **und dass reglementarisch ein Rentenvorbezug ab 58 für die Versicherten einer Pensionskasse weiterhin ermöglicht werden kann** (unter Verzicht auf weitere Ausnahmen). Eine generelle Erhöhung auf das 62. Altersjahr verknüpft mit einer neuen Ausnahme - spezielle Regelungen für kollektiv finanzierte Rücktritte auf der Grundlage von Gesamtarbeitsverträgen - führt zu neuen Ungleichbehandlungen im Vergleich zu heute. Mit einem bewussten Entscheid der paritätisch zusammengesetzten Führungsorgane werden für die konkrete Entwicklung, in der sich eine Pensionskasse und das entsprechende Unternehmen befinden, auch keine falschen Anreize gesetzt – im Gegenteil: Die sozialpartnerschaftlich wahrzunehmende Gestaltungsverantwortung wird erhöht.

Den Vorgaben für den Teilrentenbezug wird zugestimmt (entsprechen den Lösungen im Rahmen der 11. AHV-Revision und dienen der Rechtssicherheit).

Mindestumwandlungssatz

Es ist für die kapitalgedeckte berufliche Vorsorge unumgänglich, ein Gleichgewicht zwischen den auszurichtenden Rentenleistungen sowie den Beiträgen und erzielten Renditen herzustellen. Ein für die Berechnung der Renten zu hoher Umwandlungssatz führt zu nicht erfüllbaren Leistungsversprechen zulasten der erwerbstätigen Versicherten (systemfremde Quersubventionierung). Dies ist auf die Dauer nicht zu verantworten, umso weniger wenn es sich um heute im Gesetz vorgegebene Mindestgrössen handelt. Bei der vorgeschlagenen Senkung des BVG-Umwandlungssatzes handelt es sich daher um eine notwendige Massnahme für die nachhaltige Sicherung der beruflichen Vorsorge.

Der ASIP anerkennt die Notwendigkeit transparenter, nachvollziehbarer Grundlagen bezüglich Lebenserwartung und Kapitalmarkt-/Wirtschaftsentwicklung. Als Fachverband leistet er seinen Beitrag zur Klarstellung und Transparenz der Daten. Aus den vorhandenen repräsentativen und qualitativ hochstehenden Daten kann der Bundesrat aber durchaus allgemeinverbindliche Schlussfolgerungen für die Festlegung des BVG-Umwandlungssatzes ziehen. Alle massgebenden technischen Grundlagen in der Schweiz zeigen nachvollziehbar auf, dass die Lebenserwartung weiterhin zunimmt (vgl. Hinweise im Bericht). Sinngemässe Überlegungen gelten für die Finanz- und Zinsperspektiven, wobei die Entwicklung der Kapitalmärkte in Szenarien abzubilden ist.

Der Reformvorschlag sieht vor, den Mindestumwandlungssatz von 6.8% (64/65) auf einheitlich 6.0% im Referenzalter 65 abzusenken. Der bisherige Umwandlungssatz von 6.8% basiert auf einem technischen Zinssatz von rund 4.6%. Durch die Absenkung auf 6.0% reduziert sich der unterstellte technische Zins auf 3.5% (BVG2010 / Generationen-Tafeln im Jahr 2020). Es darf festgehalten werden, dass dieser neue technische Zinssatz von 3.5% nä-

her an der aktuellen Markteinschätzung liegt und die systematische Quersubventionierung von Aktiven zu zukünftigen Rentnern reduziert. **Aus heutiger Sicht zielt dieser Vorschlag daher in die richtige Richtung und kann durchaus als Arbeitshypothese dienen (als Grundlage für Berechnungen bzgl. kompensierender Massnahmen).** Kommt hinzu, dass viele Pensionskassen mit überobligatorischen Leistungen aufgrund des ausgewiesenen Handlungsbedarfs die Umwandlungssätze bereits massiv gesenkt haben und deshalb nur eine Minderheit durch die Massnahme direkt betroffen sein wird.

Mit dieser geplanten Senkung auf 6.0% ab Inkrafttreten der Vorlage wird jedoch ein sehr starrer Weg beschritten, der den möglichen Veränderungen auf den Finanzmärkten (nach oben und unten) kaum Rechnung trägt. Es sollte daher auch geprüft werden, ob die Anpassungen einem gewissen Mechanismus folgen könnten. Der ASIP fordert als Fachverband zudem weiterhin, dass diese actuarielle Grösse nicht durch den Gesetzgeber definiert wird, sondern wie vor der BVG-Revision durch den Bundesrat auf der Basis eines periodisch zu verfassenden Berichtes. Es ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber nicht lediglich den Mechanismus für die Festlegung dieser rein technischen Grösse beschliessen sollte. Ein solches Vorgehen erlaubt flexiblere Lösungen.

Flankierende Massnahmen

Gleichzeitig mit einer Senkung des Umwandlungssatzes ist sicherzustellen, dass das Verfassungsziel der „Fortführung der gewohnten Lebenshaltung“, d.h. ein Leistungsziel von rund 60% des letzten Bruttolohnes bei einer vollständigen Beitragskarriere, erreicht wird. Es braucht somit zwingend flankierende Massnahmen. Als flankierende Massnahmen stehen dazu die Senkung des Koordinationsabzuges, die Erhöhung der Sparbeiträge, ein zeitlich längerer Sparprozess oder eine Kombination dieser Vorschläge zur Verfügung. Zudem ist die kurzfristige Abfederung der Auswirkungen der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für die kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten zwingend.

Zu beachten ist, dass das Reformziel eines marktkonformen Umwandlungssatzes in Kombination mit dem Ausschluss einer Leistungsverschlechterung für alle BVG-Versicherten unweigerlich zu Mehrkosten führt. Tiefere Mehrkosten (im Sinne von Sparbeiträgen) in der langen Frist müssten durch höhere Mehrkosten in der Übergangszeit (mit dem Anspruch der Besitzstandswahrung für die Übergangsgeneration) finanziert werden:

- **Neuregelung des Koordinationsabzuges: Wir begrüssen grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrates. Der koordinierte Lohn entspräche somit neu 75% des massgebenden AHV-Lohnes für Einkommen bis aktuell CHF 84'240. Die - wie vorgeschlagen - angepassten Altersgutschriften würden auf diesem koordinierten Lohn erhoben. Für die Versicherten wäre es aus unserer Sicht aber einfacher, im Gesetz einen Verzicht auf den Koordinationsabzug vorzusehen, dafür aber nur 75% der vorgeschlagenen Altersgutschriften auf dem AHV-Lohn bis CHF 84'240 zu erheben, sofern dieser über der Eintrittsschwelle liegt. Faktisch kommt dies auf das Gleiche heraus. Damit würde ein Anliegen aufgenommen, welches der ASIP schon 2007 mit dem Vorschlag für ein neues BVG formuliert hat.**

Beispiel: Mann im Alter 45 mit einem AHV-Lohn von CHF 80'000

Altersgutschrift gemäss Vorschlag Bundesrat:

$$75\% * 80'000 * 17.5\% = 10'500$$

Altersgutschrift gemäss Vorschlag ASIP:

$$80'000 * (75\% * 17.5\%) = 10'500$$

- **Erhöhung der Altersgutschriften**

Gemäss dem oben Gesagten schlägt der ASIP als Altersgutschriften anstelle von 7% / 11.5% / 17.5% auf dem koordinierten Lohn solche von 5.25% / 8.625% / 13.125% auf dem AHV-Lohn bis zum oberen Grenzbetrag vor.

- **Vorverlegung des Beginns des Sparprozesses**

Wir empfehlen, diese Massnahme wieder in die Vorlage aufzunehmen. Als weitere Ausgleichsmassnahme für die Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes könnte der Beginn des Sparprozesses auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres festgelegt werden. In einem solchen Fall wäre eine entsprechende Anpassung der Altersgutschriften zu prüfen.

- **Massnahmen für die Übergangsgeneration**

Für ältere Versicherte werden die vorgeschlagenen Mehrbeiträge nicht ausreichend sein, um in den verbleibenden Jahren die Leistungskürzung vollständig zu kompensieren. Um die verbleibende Leistungskürzung für diese Übergangsgeneration (ab Alter 40 bei Einführung der Reform) auszugleichen, soll dieser Generation das momentane BVG-Leistungsniveau garantiert und in Form einer Einmalzahlung (ab Erreichen des Referenzalters) durch den Sicherheitsfonds gutgeschrieben werden. **Der ASIP unterstützt kurzfristig wirkende Ausgleichsmassnahmen zur Erhaltung des Leistungsniveaus. Aus unserer Sicht ist aber der Vorschlag des Bundesrates nicht zielführend. Der vorgeschlagene Mechanismus ist zu komplex (Führen einer doppelten Schattenrechnung über 25 Jahre), erhöht die Verwaltungskosten, führt zu einer systematischen Umverteilung innerhalb und zwischen den Pensionskassen und ist zudem mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet. Der ASIP lehnt diesen Vorschlag daher ab.**

Die vorgesehene Einmalzahlung fällt für ältere Versicherte (mangels Zeit, zusätzliches Altersguthaben anzusparen) und höhere BVG-Löhne (absolut höhere Rente) grösser aus. Die Gesamtkosten der Einmaleinlage hängen sowohl von demografischen und ökonomischen Schätzparametern als auch vom zukünftigen Verhalten der BVG-Versicherten ab. Da insbesondere das zukünftige Verhalten (zum Beispiel Frühpensionierung und Kapitalbezug) nicht vorhergesagt werden kann, sind die vom BSV geschätzten maximalen jährlichen Kosten von rund CHF 420 Mio mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Finanziert werden diese Einmaleinlagen durch einen Zusatzbeitrag aller aktiven Versicherten in der zweiten Säule auf ihrem koordinierten Lohn. Durch diese Finanzierung entsteht eine systematische Umverteilung innerhalb und zwischen den Vorsorgeeinrichtungen (junge BVG-Versicherte zu älteren BVG-Versicherten mit hohem BVG-Altersguthaben sowie umhüllende Vorsorgeeinrichtungen zu BVG-nahen Pensionskassen). Zur Unsicherheit bzgl. der Höhe der Gesamtkosten gesellen sich Unsicherheiten bzgl. der Auslegung. Insbesondere ist der Umgang mit gesplitteten versus umhüllende Kassen nicht restlos geklärt: Je nach Lesart werden starke Anreize geschaffen, eine

umhüllende Vorsorgeeinrichtung in eine obligatorische und überobligatorische Vorsorgeeinrichtung aufzuteilen, um von Ausgleichszahlungen profitieren zu können. Dies wiederum würde substanzielle Mehrkosten nach sich ziehen, welche bisher nicht berücksichtigt wurden (vgl. im Auftrag des ASIP durchgeführte Berechnungen durch die c-alm AG, St. Gallen).

Im Sinne dieser Erwägungen beantragt der ASIP eine dezentrale Lösung. Die Pensionskassen sollen über 10 Jahre eine Mindest-Leistungsgarantie in Franken sicherstellen, und zwar für die ohne Zins projizierte BVG-Altersrente im Alter 65 gemäss geltenden Parametern. Die Finanzierung der Leistungsgarantie ist Sache der einzelnen Vorsorgeeinrichtung. Mit diesem Vorgehen können die Pensionskassen eigenverantwortlich Massnahmen ergreifen oder bereits ergriffene Massnahmen anrechnen. Alternativ könnte auch eine Senkung des Umwandlungssatzes über eine längere Frist geprüft werden.

Einzelne BVG Massnahmen

Weiterversicherung älterer Arbeitsloser bei ihrer Vorsorgeeinrichtung bis Alter 65

Der ASIP unterstützt diese Massnahme, wobei die bestehenden Möglichkeiten der Weiterversicherung nach Art. 47 BVG nicht verschärft werden dürfen.

Ausrichten von Altersrenten durch die Auffangeinrichtung

Es ist störend, wenn ältere Personen mit einem Freizügigkeit Guthaben keine Rentenleistung mehr beziehen können. Der ASIP begrüsst daher diese Massnahme. Sie ist aber, wie im erläuternden Bericht (vgl. S. 195) ausgeführt, unbedingt einzuschränken. Es kann nur um Personen gehen, die unfreiwillig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind (z.B. weil sie keine Stelle mehr gefunden haben).

Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle

Der ASIP beurteilt eine solche Herabsetzung als prüfungswert. Vor dem Hintergrund des veränderten gesellschaftlichen Umfeldes (u.a. Zunahme der Teilzeitarbeit, Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen) hätte eine solche Massnahme sozialpolitisch durchaus positive Wirkung. **Technisch wäre eine solche Anpassung möglich. Auf der andern Seite verkennen wir die finanziellen Konsequenzen einer solchen Senkung nicht. Vor diesem Hintergrund sollen die Sozialpartner entscheiden, ob sie die finanzielle Mehrbelastung aus sozialpolitischen Motiven tragen wollen.**

Anpassung der Legal Quote:

Die Diskussion um die Mindestquote ist politisch notwendig (insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion um die Senkung des Umwandlungssatzes). Der ASIP begrüsst daher eine Überprüfung; es braucht für die Umsetzung der vom ASIP grundsätzlich unterstützten Vollversicherungsvariante eine transparente, nachvollziehbare Lösung. Der Preis der Garantien muss bekannt sein. **Bevor aber Entscheidungen gefällt werden, sind die Ergebnisse der vom BSV in Auftrag gegebenen Studie abzuwarten.**

Wie einleitend erwähnt, erkennt der ASIP keinen weiteren Revisionsbedarf. Er beantragt daher, im Rahmen des Reformprojektes Altersvorsorge 2020 insbesondere auf folgende Punkte zu verzichten.

Weitere Verordnungsänderungen in Bezug auf die Transparenz, die Anlagesicherheit und die Loyalität

Für den ASIP steht eine effiziente, praxismgerechte und im Interesse der Versicherten liegende Umsetzung der zu Recht geforderten Kostentransparenz im Vordergrund. Er setzt sich seit jeher für die transparente Darstellung aller Kosten gegenüber den Entscheidungsträgern der Pensionskassen ein. Gleichzeitig fordert er auch die Finanzbranche auf, ihren Beitrag zur notwendigen Transparenz zu leisten. Wir sehen heute keine Notwendigkeit für weitere Anpassungen oder gar ein generelles Verbot von nicht kostentransparenten Anlagen. Das aus den Sozialpartnern zusammengesetzte Führungsorgan muss in dieser Beziehung nicht vom Gesetzgeber bevormundet werden, sondern ist aus Sicht des ASIP gut selber in der Lage, im Interesse der Versicherten liegende Anlageentscheide zu treffen.

Jede Pensionskasse muss im Rahmen ihrer Anlagestrategie und ihrer Anlageorganisation die Vermögensverwaltungskosten optimieren. Im Fokus muss das gesamte Preis-Leistungsverhältnis stehen. Die Höhe der Kosten allein sagt nichts darüber aus, wie effizient die Vermögensverwaltung wirklich ist. Mehr Kosten-Transparenz ist sicherlich hilfreich bei der Wahl eines Anlage-Produkts, sollte aber nicht das einzige Entscheidungskriterium sein. Nicht vergessen werden darf, dass Pensionskassen immer Transparenz über die Netto-Performance ihrer (auch alternativen) Anlagen hatten und haben. Diese Netto-Performance ist letztlich relevant, um zu entscheiden, ob die Risiko-Ertrags-Eigenschaften der Anlagen langfristig gut für das Portfolio der Pensionskassen sind oder nicht.

Den politischen Forderungen nach restriktiveren Anlagevorschriften wurde mit den per 1.1.2009 in Kraft getretenen neuen Anlagebestimmungen bereits Rechnung getragen (Führungsverantwortung; Wahrung der Sorgfaltpflicht; Diversifikation). Die Limite beträgt heute 15%. Die alternativen Anlagen dürfen im Rahmen dieser Limite nur in Form von diversifizierten Produkten vorgenommen werden.

Wer jetzt für die bereits heute stark regulierte berufliche Vorsorge nach zusätzlicher Regulierung ruft, verkennt die bisherigen Anstrengungen und Entwicklungen in den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen. Entscheidend ist der richtige Umgang mit den erwähnten Anlageinstrumenten. Wir sehen keine Notwendigkeit, hier bezüglich Kostenbudget weitere Vorgaben zu definieren. Das paritätische Führungsorgan soll und braucht nicht weiter in seinen Anlageentscheiden eingeschränkt zu werden. Die bisherigen Massnahmen sollen erst einmal ihre Wirkung entfalten können.

Die Loyalitätsbestimmungen wurden in den vergangenen Jahren zunehmend konkretisiert und verschärft. Gerade die Rückforderung von Retrozessionen stand dabei stark im Zentrum der Diskussionen. Der ASIP hat schon vor Jahren seine Mitglieder darauf hingewiesen, dass Retrozessionen zurückgefordert werden sollen (vgl. Fachmitteilungen Nr. 74 vom 12.8.2008, Nr. 88 vom 23.11.2011 und Nr. 92 vom 19.11.2012 unter www.asip.ch). Zudem haben wir als Hilfestellung einen umfassenden Musterbrief (modulartig) entworfen, der aufzeigt, wie die Argumente einzelner Finanzinstitute und Vermögensverwalter zu entkräften sind (vgl. Fachmitteilung Nr. 94). **Die Verant-**

wortlichen bei den Pensionskassen nehmen diese Aufgabe wahr, stossen jedoch oft auch auf Widerstand bei den involvierten Finanzinstituten. Wir fordern diese immer wieder auf, den Vorsorgeeinrichtungen die notwendige Transparenz zu gewähren und ihre auftragsrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit Retrozessionen im weitesten Sinne zu erfüllen. Banken und Finanzdienstleister sind dafür verantwortlich, dass die Pensionskassen ihre Rechte im Interesse ihrer Versicherten wahrnehmen können. Häufig stellen sich die Finanzinstitute aber auf den Standpunkt, es seien nur im Zusammenhang mit einem klassischen Vermögensverwaltungsvertrag anfallende Retrozessionen zurückzuerstatten. Wir teilen diese Auffassung nicht. **Vor diesem Hintergrund sind vielmehr Korrekturen bei den Finanzinstituten und nicht bei den Pensionskassen notwendig.**

Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes ex post

Der ASIP lehnt einen solchen Systemwechsel aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Er erkennt in der Umstellung des Verfahrens keinen wirklichen Mehrwert für die Pensionskassen und die Versicherten. Der Status quo ist praxistauglicher. Die Rechtssicherheit im Obligatorium wird durch eine Festlegung des Satzes jeweils per Ende Jahr tangiert. Für das BVG als Rahmengesetz sollten die Spielregeln anfangs Jahr bekannt sein (Garantie muss ex ante abgegeben werden: Mindestschutz), ansonsten leidet die Planbarkeit. Zudem wird die Beratung erschwert. Auch die Tatsache, dass heute viele Pensionskassen den Zins häufig erst Ende Jahr festlegen, ändert nichts daran. Es geht dabei nicht um einen Entscheid bezüglich Mindestverzinsung, sondern um die aktuelle Frage der Verzinsung der Altersguthaben (Verzinsungsmodus). Diese erfolgt meist aus der Optik, dass man aufgrund guter Jahresergebnisse die Altersguthaben letztlich höher verzinsen kann/will als mit dem BVG-Mindestzinssatz (unterjährig verzinst man im Sinne des Vorsichtsprinzips mit dem BVG-Mindestzinssatz). Ein Systemwechsel würde alle Kassen zwingen, ebenfalls erst spät im Jahr über die Verzinsung zu entscheiden. Die heute bestehende Methodenvielfalt würde verunmöglicht. Es sollte auch in Zukunft möglich sein, dass das paritätische Organ den Modus der Verzinsung (ex ante oder ex post) selber festlegen kann.

Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 (Mantelerlass)

Aufgrund obiger Erwägungen nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen Stellung, wobei wir uns schwerpunktmässig auf die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge konzentrieren (Ziffer 6 der Vernehmlassungsvorlage).

I Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Wie eingangs erläutert, kommt für den ASIP, wenn überhaupt, nur eine moderate Anpassung der Mehrwertsteuer in Frage. Für uns steht das Referenzalter 65 im Zentrum. Die Verknüpfung mit der Revision des Systems der Hinterlassenenrenten ist zu streichen.

1. Zivilgesetzbuch

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2, 2a und 14: Zustimmung

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009

Keine Stellungnahme

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Zustimmung zu den Vorschlägen, die aufgrund der beantragten Schwerpunkte notwendig sind. Die restlichen Bestimmungen sind zu streichen.

4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung

5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

6. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

Zustimmung

Art. 2 Abs. 1 (Eintrittsschwelle)

Grundsätzlich prüfenswert, wobei der ASIP den Anstieg der Kosten durchaus ernst nimmt und anerkennt. Letztlich sollen die Sozialpartner über die Herabsetzung der Eintrittsschwelle befinden.

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

Es ist nicht notwendig, Massnahmen der erst vor kurzem in Kraft getretenen Strukturreform auf nicht registrierte VE, die dem FZG unterstellt sind, auszudehnen.

Antrag: Streichen.

Art. 7 Abs. 1

Ist einerseits im Zusammenhang mit der Reduktion der Eintrittsschwelle zu beurteilen, andererseits ist hier der Vorverlegung des Sparprozesses Rechnung zu tragen.

Art. 8 Abs. 1 und 2: Koordinierter Lohn

Grundsätzliche Zustimmung; allenfalls Verzicht auf Koordinationsabzug und tiefere Festlegung der Altersgutschriften

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

Zustimmung

Art. 13 / 13a Referenzalter und Mindestalter- Anspruch auf Altersleistungen

Abs. 1: Zustimmung zu Referenzalter 65

Abs. 2: Wie bereits vorstehend erwähnt, lehnt der ASIP die Erhöhung des frühestmöglichen reglementarischen Rücktrittsalters von 58 auf 62 ab. Diese Einschränkung der sozialpartnerschaftlichen Gestaltungsfreiheit lässt sich nicht rechtfertigen. Es geht darum, dass gesetzlich ein Rentenvorbezug für AHV und BVG ab 62 für alle geregelt wird und dass reglementarisch ein Rentenvorbezug ab 58 für alle Versicherten einer Pensionskasse ermöglicht werden kann (unter Verzicht auf weitere Ausnahmen).

In Art. 13a Abs. 1 muss das Mindestalter auf 58 festgesetzt werden.

Art. 14 Höhe der Altersrente

Zustimmung

Der ASIP hält jedoch fest, dass er weiterhin die Entpolitisierung dieses technischen Parameters fordert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung die Umwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter festlegen soll, aber den Grundsatzentscheid für das Referenzalter nicht fällen kann.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a: Zustimmung, c: Ablehnung (vgl. Kommentar zu Art. 79b Abs. 1bis BVG)

Art. 16 Altersgutschriften

Grundsätzliche Zustimmung; allenfalls bei Verzicht auf Koordinationsabzug Reduktion auf 5.25% / 8.625% / 13.125% (je 75% von 7% / 11.5% / 17.5%)

Art. 17 zweiter Satz: Zustimmung

Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz: Zustimmung

Art. 21 Abs. 3: Zustimmung

Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. b: Zustimmung

Art. 31 Grundsatz: Zustimmung

Art. 33a Abs. 2: Zustimmung

Art. 33b Sachüberschrift: Zustimmung

Art. 36 Abs. 1: Zustimmung

Art. 41 Abs. 3: Zustimmung

Art. 44 Abs.1: Zustimmung (Regelung für SE)

Art. 46 Abs. 1: Ist im Zusammenhang mit der Eintrittsschwelle zu prüfen.

Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2 und 2a: Zustimmung

Art. 51 Abs. 3, 3^{bis} und 6: Zustimmung (aktives und passives Wahlrecht). Die Formulierung ist entsprechend den Erläuterungen, wonach Reglemente weiterhin ein passives Wahlrecht für Dritte (nicht versicherte Arbeitnehmende), wie beispielsweise externe Spezialisten vorsehen können, anzupassen.

Art. 53a Ausführungsbestimmungen

Streichen (wurde in Strukturreform schon behandelt, eine Anpassung ist nicht notwendig)

Art. 53d Abs. 1 dritter Satz:

Streichen

Art. 56 Abs. 1 Bst. i

Im Sinne obiger Ausführungen beantragen wir die Streichung von lit. i. Gleichzeitig soll eine dezentrale Lösung zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus infolge Reduktion des Mindestumwandlungssatzes vorgeschlagen werden, die folgende Elemente umfasst:

Die Vorsorgeeinrichtung garantiert während 10 Jahren (kurzfristige Übergangsfrist) bei Rentenbezug das bisherige Leistungsniveau der BVG-Rente im Alter 65. Basis bildet das per Inkrafttreten der Revision projizierte Endaltersguthaben ohne Zins. Die Finanzierung dieser Leistungsgarantie bleibt der einzelnen Vorsorgeeinrichtung vorbehalten.

Art. 58 Abs. 1 und 2: Zustimmung

Art. 60 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. f: Zustimmung (Aufgaben der Auffangeinrichtung)

Art. 60a Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente: Zustimmung, aber nur auf konkrete Fälle anwendbar (vgl. obige Ausführungen) → anpassen!

Art. 62 Abs. 1 Bst. c

Streichen (keine Verschärfung notwendig)

Art. 64a Abs. 1 Bst. h

Streichen

Art. 64c Abs. 2 Bst a

Streichen

Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}: Vorgaben für Höhe der Beiträge

Streichen

Art. 75 Übertretungen / Art. 76 Vergehen

Streichen

Art. 79b Abs. 1, 1^{bis} und 2

Einkauf in die reglementarischen Leistungen – bei unvollständigem BVG-Altersguthaben soll Einkauf zunächst die Lücke im BVG-Altersguthaben auffüllen.

Streichen, Anpassung ist nicht notwendig und widerspricht auch im umgekehrten Fall (Bezug bei Scheidung oder WEF) der weit verbreiteten proportionalen Methode.

Art. 81b Abzug der Beiträge an die freiwillige Versicherung nach Art. 47

Streichen

Art. 97 Abs. 1^{bis} erster Satz

Eine Verbreiterung der Datenbasis sowie auch eine Harmonisierung sind durchaus prüfenswert. Ob aber das BfS solche Grundlagen erstellen soll, ist umstritten. Vielmehr wird vorgeschlagen, abzuklären, ob der ASIP - allenfalls im Auftrag des Bundes - diese Grundlagen zusammen mit der Kammer der Pensionsversicherungsexperten und den Daten der grossen Vorsorgeeinrichtungen sowie unter Mitwirkung der SAV (Schweizerische Aktuarvereinigung) erstellen könnte. In jedem Fall ist zu unterstreichen, dass alle diese gesamtschweizerischen Grundlagen letztlich Raum lassen müssen für kassenspezifische Tarifierungen in Absprache mit dem verantwortlichen Pensionsversicherungsexperten. In diesem Sinn beantragen wir Überprüfung des Vorschlages.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

- a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten: Zustimmung**
- b. Mindestumwandlungssatz: Zustimmung**
- c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie: Anpassung – Übergangsgeneration (nicht ab 40. Altersjahr)**
- d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter: Streichen (Begründung vorstehend)**

7. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 1 Abs. 4

Streichen, es besteht kein Grund zur angeblichen Klarstellung im Zusammenhang mit der Stiftung FAR im Bauhauptgewerbe

Art. 2 Abs. 1^{bis}

Zustimmung

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

Zustimmung

Art. 8 Abs. 3: Notwendige Informationen im Freizügigkeitsfall (u.a. für Ü-Generation)

Streichen von lit. a.

Art. 16 Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5

Zustimmung

Art. 17 Abs. 2 Bst. a-c und g

Zustimmung

Art. 24a

Zustimmung

Art. 24f zweiter Satz

Zustimmung

Art. 25 Abs. 2

Zustimmung

Art. 26 Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und 3

Zustimmung

8. Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung

9. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung

10. Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

11. Bundesgesetz vom 24. März über die Familienzulagen

12. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung

13. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen: Zustimmung

Anhang 1 Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Zusammenfassend halten wir nochmals fest, dass die Gesamtbetrachtung im Sinne einer umfassenden Auslegung und Darstellung der verschiedenen Handlungsoptionen bezüglich Leistungs- und Finanzierungsplänen gerechtfertigt, aber für den politischen Entscheidungsprozess herausfordernd ist. Aufgrund der sich stellenden ökonomischen und demografischen Herausforderungen darf diese Reform jedoch auf keinen Fall scheitern. Eine Konzentration auf Schwerpunkte ist daher empfehlenswert. Das Gesamtpaket sollte im Sinne obiger Erwägungen nochmals auf seine politische Tauglichkeit überprüft und im Sinne unserer Anträge entschlackt werden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen den Bundesrat, unseren vorstehenden Bemerkungen Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Christoph Ryter
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor